

# Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28.2.1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322)  
geändert durch 10. VO-StVR vom 23.07.1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481), VO  
vom 18.5.1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345), VO vom 18.8.1998 (BGBl I S 2214, 2306,  
VkB I S 1048), FeVÄndV vom 7.2.2002 (BGBl I S 3267) u Art 8 der FZV-StVR vom  
25.4.2006 (BGBl I S 988, VkB I S 535), 2. VO vom 26.06.2013 (BGBl I S 1609)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des  
Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,  
Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1  
geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S 700),  
Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413),  
Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974  
(BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26.  
November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten  
Landesbehörden verordnet:

## § 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit  
von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von  
der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-  
Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder  
Landschafts- säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3  
verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen  
zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der  
Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die  
Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht  
beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-  
Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte  
überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten  
Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird,  
dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen  
Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der  
Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-

Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2  
(aufgehoben)

§ 3  
(aufgehoben)

§ 4  
(aufgehoben)

§ 5  
(aufgehoben)

§ 6  
(aufgehoben)